

## Ein Pastoralfall.

Verhalten des Pfarrers zu S. beim Tode und Begräbniß eines nicht unirten Grenzers im Jahre 1859. Zugleich ein Wort über den Verkehr mit Altkatholiken.

Am 1. September 1859 hörte der Postmeister von S., daß ein Soldat außerhalb des Ortes liegen geblieben, indeß der Transport der aus der Gefangenschaft Heimkehrenden weiter marschiert war. Er ließ sogleich einspannen und den armen, verlassenen Mann in sein Haus führen und daselbst auf eigene Kosten pflegen. Der Ortsarzt pflegte ohnehin bei jenen Durchzügen zugegen zu sein, um seine Hilfe Allen anzubieten, die etwa deren benötigten. Durch diesen nun ward der Pfarrer benachrichtigt, daß ein todtkranke Soldat auf der Post sich befindet. Dieser kam natürlich sogleich, ersah aus den Andeutungen des Kranken, daß er wohl ein Christ sei, indem er das Kruzifix ergriff, konnte sich aber nicht besser mit ihm verständigen, da er nicht deutsch verstand. Unter den sonst eben durchmarschirenden Soldaten fand sich endlich einer, der als Dolmetsch dienen konnte und gegen gute Versprechungen sich herbei ließ, als solcher zurückzubleiben. Unter dieser Vermittlung gelangte der Pfarrer zur Kenntniß, daß der Kranke ein nicht unirter Grenzer sei, der ernstlich bei seinem Glauben bleiben wolle. Auf dies hin unterließ der Pfarrer nun weitere Anträge bezüglich einer Konversion, verließ ihn aber deshalb nicht, sondern mahnte ihn, zu beten um die Gnade des wahren Glaubens und suchte ihn zu wahrer Reue zu disponieren, wovon der Sterbende auch Zeichen gab. Der Pfarrer erkundigte sich auch um seine heimathlichen Verhältnisse und erfuhr, daß der Grenzer Weib und Kind zu Hause habe, denen der Pfarrer Nachricht zu geben versprach. Am 2. war er eine Leiche. Das Begräbniß ward nun so geordnet, daß weder Glockengläute noch

Sonstiges, was bei katholischer Leichenfeier von Seite der Kirche geschieht, in Anwendung kam, aber auf den Rath des Pfarrers folgten dem Sarge Glieder der Gemeindevorstellung, um den Soldaten des Kaisers zu ehren. Im Freithofe selbst erhielt die Leiche einen eigenen Platz dicht an der Mauer. Die gesammten Auslagen bestritten Wohlthäter. Da eben Sonntag war, setzte der Pfarrer der Gemeinde den Sachverhalt auseinander und das gläubige Volk, das dem armen Soldaten viele Theilnahme geschenkt, sah gut ein, daß einerseits wahre Humanität, christliche Nächstenliebe geübt worden, ohne doch deshalb dem religiösen Indifferentismus gehuldigt zu haben. Nur eine auswärtige Zeitung er hob eine Anklage. Frage: war das ganze Verhalten des Pfarrers gesetzmäßig? nicht, wie eine ausländische Zeitung meint, zu hart? — wie hätte er sich verhalten sollen, wennemand eine Messe u. s. w. für den Verstorbenen verlangt hätte?

Aller weitern Untersuchung und Beweisführung, ob und daß der Pfarrer ganz den kanonischen Gesetzen gemäß gehandelt habe, überhebt uns das Wiener Provinzial-Konzil vom Jahre 1858, welches für die zur Wiener Kirchenprovinz gehörige Diözese Linz Gesetzeskraft hat, und für den vorliegenden Begräbnissfall die ge nauesten Bestimmungen gibt. In Tit. IV, Kap. XIV, De sepultura ecclesiastica wird bestimmt: „A sepultura ecclesiastica arecantur oportet infideles, haeresi aut schismate ab ecclesia alieni, excommunicati notorii et vitandi, parvuli“ etc., und eodem Tit. Cap. XV de Coemeteriis wird erklärt, worin die sepultura ecclesiastica besteht, und was somit zu unterbleiben habe, wenn diese zu verweigern ist: *Corpora eorum, quibus sepultura ecclesiastica deneganda est, terrae ita mandentur, ut a loco sepulturis ecclesiasticis destinato sive reservato aut muro aut sepe separata sint. Campanae sonitum non edant; Parochus nec sine vestibus sacris adsistat, tametsi non prohibeatur, absque ullo communionis in saeculis signo interesse sepulturis acatholicorum, quibus officii eiusdem notorii et communionem ecclesiasticam non attinentis vinculo obstrictus fuerit.*

Bei Beerdigung jener Personen, welchen das kirchliche Begräbniß verweigert wird, ist also im Allgemeinen dem kathol. Priester jede liturgische Funktion, jede Zeremonie und auch der Gebrauch und die Verwendung heil. Sachen und Orte, nämlich der geweihten Kirchengewänder und Geräthe, des Gotteshauses und Ackers untersagt. Die Kirche tritt öffentlich durch ihre Diener und Kultakte mit jenen, die außer ihrer Gemeinschaft gestorben sind, auch nach ihrem Tode in keine Gemeinschaft. Quibus non communicavimus vivis, non communicamus defunctis. Dagegen ist eine Gemeinschaft und ein Verkehr mit ihnen in nicht religiösen Dingen, in allgemein menschlichen, bürgerlichen und sozialen Verhältnissen an sich nicht verboten.

Der Pfarrer hat also auch darin sehr wohl gehan, daß er in Abgang einer andern Leichenbegleitung die Gemeindevertretung und auch andere Gläubige zum Leichenbegägniß einlud, und ihm selbst stand nichts entgegen, die Leiche in Zivilkleidern, also ohne heil. Gewänder und unter den Laien gehend, zu begleiten, weil der Grund, nämlich einem Soldaten, der sein Leben für das Vaterland in Schlachten preisgab, diese Ehre zu erweisen, nicht weniger erheblich ist, als der vom Provinzial-Konzil angeführte einer öffentlich bekannten Verpflichtung, z. B. der Verwandtschaft. Es stand nichts im Wege, vor der Bahre ein Kreuz zu tragen und es auf die Grabstätte zu stecken, die Bahre mit schwarzem Tuche zu behängen und zu zieren. Die Begleiter konnten auch brennende Kerzen tragen und die bei Begräbnissen üblichen Gebete für alle armen Seelen im Fegefeuer verrichten.

Wenn, wie im vorliegenden Falle, ein eigener Begräbnißplatz für Altkatholiken in einer Pfarre nicht vorhanden ist, so erlaubt (dispensando) das Wiener Prov.-Konzil, sie auf dem katholischen Gottesacker zu beerdigten, befiehlt jedoch, einen eigenen Platz in demselben auszuscheiden und durch einen Zaun oder eine Mauer abzusondern, der sodann zur Beerdigung der Ungetauften und Aller, die des kirchlichen Begräbnisses verlustig sind, für immer bestimmt sein soll. Bei An- oder Umlegung eines Frei-

hofes wäre schon darauf Rücksicht zu nehmen, und ein Platz für solche Begräbnisse auszuscheiden und auch nicht zu weihen.

Das Verhalten des Pfarrers während der Krankheit des Soldaten war ebenfalls ganz korrekt. Er musste aus christlicher Liebe dem in Todesgefahr befindlichen Kranken seine geistliche Hilfe und die Sterbsakramente anbieten und den Versuch machen, ob dieser sie annehmen wolle. Er durfte ihm aber die heil. Sakramente nur ertheilen, wenn dieser in die Gemeinschaft der Kirche eintreten wollte. Wäre der Soldat dazu bereit gewesen, so hätte der Pfarrer, soweit es unter diesen Umständen möglich war, ihn unterrichten, und, um sich sicher zu stellen, seine Erklärung und das katholische Glaubensbekenntniß vor zwei Zeugen aufnehmen, die heil. Sterb-Sakramente ihm wie andern Gläubigen spenden und ihn kirchlich beerdigen müssen. In articulo mortis hätte er ihn auch ohne Delegation a schismate absolviren können. Weil aber der Soldat ganz bestimmt erklärt hatte, in seiner schismatischen Kirche leben und sterben zu wollen, so konnte ihn der Pfarrer ohne zudringliche Proselytenmacherei nicht weiter belästigen; er durfte ihm aber keines der Sterbsakramente, auch die Absolution nicht, ertheilen, selbst wenn er ihn ganz reumüthig gefunden hätte. Der allgemeinen Nächstenliebe entsprechend und erlaubt war aber selbst in diesem Falle, für seine Bekehrung und um einen glückseligen Tod zu beten, in der heil. Messe seiner zu gedenken, oder sie für ihn zu opfern, ihn zu besuchen und ihn selbst im Sterben noch in Erweckung der Akte des Glaubens, der Hoffnung, Liebe, Reue und Ergebung in Gottes Willen zu unterstützen. Der Pfarrer konnte nämlich ohne irgend welche Verlängnung des kathol. Glaubens, ohne Billigung des Schisma und Irrglaubens und ohne Gefahr eines Alergernisses explicite den Akt des Glaubens an Gott u. s. w. ihm vorsprechen, in Betreff der Kirche aber implicite den Glauben an die Eine, wahre Kirche und Gemeinschaft Christi und das Verlangen, in ihr, wenn er sie erkennen würde, zu leben und zu sterben, sodann die Hoffnung auf Gottes Gnade und Barmherzigkeit und die Liebe zu

Gott und besonders die vollkommene Liebesreue, die cum voto sacramenti den Sünder in den Stand der Gnade erhebt u. s. w. in ihm erwecken und auf den Tod ihn vorbereiten.

Um die vorangehende Beurtheilung des angeführten Falles einigermaßen zu begründen, und eine allgemeine Regel für das Verhalten in ähnlichen Fällen zu geben, will ich noch I. auf die Hauptgründe und II. auf die Grenzen des Erlaubten und Unerlaubten im Verkehr oder in der communicatio der Kirche und des Katholiken mit Nicht-Katholiken hinweisen.

I. Die Kirche ist eine Religionsgesellschaft und besitzt als solche die Gesellschaftsrechte wie jede andere Gesellschaft. Indem nun an den Rechten und Gütern einer Gesellschaft nur die Mitglieder derselben partizipiren, so können offenbar, vom Standpunkte des bloßen Rechts aus betrachtet, jene, die nicht Glieder der Kirche sind und auch nicht sein wollen, keinen Anspruch auf die Rechte und Güter der Glieder der Kirche erheben. Soll nun dieser Grundsatz, den doch Jedermann in allen andern Fällen gerecht und ganz begreiflich findet und selbst anruft, gerade bei der kirchlichen Gesellschaft nicht gelten? Zudem steht der Eintritt in die katholische Kirche Jedermann offen und Jeder kann also an den Rechten und Gnaden der Kirche partizipiren, wenn er ihr Glied werden will; will er aber in diese nicht eintreten, so verlangt er jene auch nicht, und die Kirche kann dieselben doch nicht an solche hinwegwerfen, welche sie geringschätzen oder gar verachten.

Doch abgesehen vom Rechte, pflegt man gerne aus dem Titel der Toleranz, der Liebe und des Friedens das kirchliche Begegniß und andere heilige Handlungen für Nichtkatholiken zu verlangen. Wenn es dabei blos um das Recht sich handelte, so könnte möglicher Weise die Kirche aus Friedensliebe auf ihr Recht verzichten. Es handelt sich aber dabei noch um höhere Dinge. Die communicatio in sacris schließt nämlich auch in sich: eine Unerkennung einer falschen Religion, als einer wahren und ihre

Gleichstellung mit der wahren, und somit eine Verleugnung des wahren Glaubens. Sie ist zuweilen ein Sakrilegium und überdies ein Aergerniß für die Gläubigen und eine Bestärkung der Nichtkatholiken in ihrem Un- und Irrglauben. Wenn und soweit es sich nun um diese Dinge handelt, kann, wie begreiflich, weder die Kirche, noch ein Katholik mit Andersgläubigen in sacris kommuniziren, weil das göttliche und natürliche Gesetz die Lüge und Verleugnung des Glaubens, den Missbrauch des Heiligen und das Aergernißgeben verbieten.

Die katholische Kirche hat die volle und gewisse Überzeugung von der Göttlichkeit ihrer Stiftung, von der Wahrheit ihres Glaubens, und darum von der ihr allein gewordenen Sendung, der Welt das Heil zu vermitteln. Sie müßte aufhören zu sein, was sie ist, sie müßte sich selbst und ihren Glauben verleugnen, wenn sie einen andern ihr widersprechenden Glauben und eine andere Kirche auch als wahr, göttlich und seligmachend anerkennen würde. Sie kann die Irrthümer nicht billigen, die Irrenden aber ertragen. Denn die Wahrheit ist ihrem Wesen nach exklusiv. Wer gewiß weiß, daß die Erde um die Sonne sich bewege, kann nimmer anerkennen, daß die Sonne um die Erde gehe; er kann diesen Irrthum Anderer nur dulden, aber nicht wahr- und gutheißen. Nun ist aber die communicatio in sacris, z. B. die Theilnahme eines Katholiken am akatholischen Kultus nicht bloße Toleranz, sondern eine thatsächliche Anerkennung, daß auch der falsche Kultus, die falsche Religion die Wahrheit und Gnade Christi habe und vermittele und den Menschen heilig und selig mache; denn der Zweck der Theilnahme am Kultus ist ja eben, Gottes Wort zu hören und Gottes Gnade zu erlangen. Wenn also ein Katholik an einem falschen Kultus freiwillig theilnimmt, bekennt er dadurch, daß er Gnade und Wahrheit auch dort finde und verleugnet seinen Glauben an die allein wahre und seligmachende Kirche Christi.

Auch Akatholiken werden aus demselben Grunde am katholischen Kultus nicht theilnehmen. Wollen sie aber dennoch theilnehmen,

weil sie vielleicht an die alleinige Wahrheit ihrer eigenen Religion nicht glauben, so steht von Seite der katholischen Kirche nichts entgegen, sie Anteil nehmen zu lassen, denn sie vermittelt in ihrem Kultus wirklich die Wahrheit und Gnade Christi; sie läßt darum jedermann ihrem Gottesdienste beiwohnen, um Alle zu Christus zu führen. Sie kann aber dennoch nicht Jeden zu ihren Sakramenten und Sakramentalien zulassen aus einem andern Grunde, nämlich des Sakrilegiums wegen; denn der wahre Glaube und die Einverleibung in den mystischen Leib Christi, nämlich in die Kirche, ist die subjektive Vorbedingung der Heiligung in den Sakramenten: *Qua fides est humanae salutis initium, fundamen-  
tum et radix omnis justificationis,*<sup>1)</sup> so daß also die Sakamente an jene, die den wahren Glauben verwerfen und Glieder der Kirche nicht sein wollen, sakrilegisch gespendet würden. Selbst den Gliedern der Kirche müssen sie verweigert werden, wenn sie den Glauben verwerfen oder in schweren Sünden leben und nicht Buße thun. Die Kirche ist ja nicht Herrin der Gnade, sondern Verwalterin derselben und Dienerin Christi und muß nach dem Willen Christi sie verwalten. *Hic jam quaeritur inter dispensatores, ut  
fidelis quis inveniatur.*<sup>2)</sup>

Neverdies ist noch in allen Fällen das Aergerniß in Anschlag zu bringen. Die communio in sacris ist im Allgemeinen nicht möglich, ohne den Gläubigen Aergerniß zu geben, d. i. sie praktisch zu lehren, daß die wahre und die falsche Religion, und Wahrheit und Unwahrheit überhaupt, gleich viel werth seien und gleiche Kraft haben, den Menschen zu heiligen und zu beseligen — und ohne Andersgläubige in ihrem Irr- oder Unglauben einzuschläfern und zu bestärken, den Unterschied zwischen Wahrheit und Lüge, zwischen Gut und Böse zu verhüllen und den Indifferenzismus zu befördern. Auch kann der Verkehr und Umgang mit Andersgläubigen Viele in die Gefahr der Verführung und des Abfalls vom Glauben bringen.

<sup>1)</sup> Trid. S. VI. c. 8.

<sup>2)</sup> I. Cor. 4, 2.

Wir begreifen darum leicht, was Christus gesagt:<sup>1)</sup> Si autem ecclesiam non audierit, sit tibi sicut ethnicus et publicanus und was der hl. Paulus<sup>2)</sup> schreibt: Quae conventio Christi ad Belial? aut quae pars fideli eum infideli? und warum die Kirche diese aktive communicatio in sacris nicht zulässt und ihre Diener und Glieder in dieselbe nicht eintreten können. Wo in Wirklichkeit keine innere und wahre Einheit und Gemeinschaft besteht, kann eine blos äußerliche und scheinbare, am allerwenigsten in den heiligsten Dingen der Religion, hergehalten werden. Den lügenhaften Schein und offene Verleugnung der Wahrheit, die Entheiligung des Heiligen und das Abergerniß kann Gott und kein gewissenhafter Christ wollen, und nicht blos die katholische Kirche, sondern jede Religionsgesellschaft, die einen festen und bestimmten Glauben hat, handelt und handelt darnach und selbst der Indifferentismus sollte wenigstens begreifen, wenn auch nicht anerkennen können, daß zwischen Wahrheit und Unwahrheit, zwischen Gut und Böse keine Einheit und Gemeinschaft besteht und daß, je fester und heiliger die Überzeugung und der Glaube ist, desto schärfer auch der Gegensatz hervortreten muß.

II. Diese Grundsätze wollen wir noch beispielweise auf die wichtigern Fälle anwenden und jene dadurch erläutern.

a) Die communio in sacris ist verboten, wenn damit Verleugnung des Glaubens, Sakrilegien, Abergerniß oder Gefahr des Abfalles verbunden ist. Katholiken können darum am Gottesdienste, an den Sakramenten und religiösen Zeremonien einer nicht katholischen Religionsgesellschaft keinen aktiven Anteil nehmen, ihnen nicht beiwohnen, sie nicht verlangen, unterstützen und fördern; sie können bei Akatholischen nicht Pathenstelle vertreten und ebenso umgekehrt. Ein Katholik, der eine gemischte Ehe eingehet, darf keine religiöse Trauungszeremonie im akatholischen Bethause vornehmen lassen, oder sich dabei betheiligen; er kann nicht in Abgang eines katholischen Priesters die Absolution, das Biatifikum und

<sup>1)</sup> Mat. 18, 17.

<sup>2)</sup> II. Cor. 6, 15.

letzte Delung, auch nicht eine religiöse Begräbnissfunktion vom akatholischen Pastor oder schismatischen Priester verlangen oder annehmen. Umgekehrt darf der katholische Priester liturgische Funktionen für Andersgläubige nicht verrichten, z. B. Sakramente und Sakramentalien für sie nicht verwalten. Benedict XIV.<sup>1)</sup> führt jedoch eine von mehreren Theologen vertheidigte Meinung an, daß ein Katholik im äußersten Nothfalle von einem häretischen oder schismatischen, aber gütig ordinirten und nicht persönlich exkommunizirten Priester Sakramente empfangen könne, wenn damit weder eine Verleugnung des Glaubens, noch auch ein Alergerniß verbunden ist; er setzt aber bei, daß diese Meinung von Andern verworfen wird, und daß alle Bedingungen thattsächlich fast nie zusammentreffen. Jedoch scheint die Anwendung dieser Meinung unter den angegebenen Bedingungen ganz zulässig in Betreff der Absolution in articulo mortis und auch in Betreff der Theilnahme, wenn auch nicht an den Sakramenten, doch an andern Kulthandlungen in außerordentlichen Fällen und unter Umständen, die eine Verleugnung des Glaubens, das Alergerniß und die Gefahr des Abfalles vom Glauben ausschließen; so z. B. besteht in Deutschland der Gebrauch der sogenannten Simultankirchen, d. i. gemeinschaftlicher Kirchen, in welchen Protestanten und Katholiken nach einander ihren Gottesdienst halten; der gemeinsame Gebrauch des Glockengeläutes. Katholiken können in der Eigenschaft als öffentliche Beamte und Diener beim akatholischen Kultus interveniren, z. B. die Ordnung herhalten; sie können akatholische Leichenzüge begleiten und Aehnliches, was nach den Sitten und Gewohnheiten der Zeit, des Ortes und der Personen, als eine Verleugnung des Glaubens, oder als ein Alergerniß nicht angesehen wird.

b. Der Verkehr des Katholiken mit Nichtkatholiken und selbst die communicatio in sacris ist an sich erlaubt, wenn und soweit weder eine Verleugnung des Glaubens, noch ein Missbrauch der Sakramente, noch ein Alergerniß

<sup>1)</sup> Syn. dioec. l. 6, c. 5, n. 2.

und eine Gefahr der Verführung damit verbunden ist; und ist sogar geboten, wenn und soweit Pflichten der Gerechtigkeit oder der allgemeinen Nächstenliebe dazu verbinden. Die Gemeinschaft ist in diesen Fällen erlaubt an sich, kann aber für Einzelne durch besondere Umstände, z. B. wegen individueller Gefahr der Verführung oder des Alergernisses, was von den Verhältnissen der Zeit, des Ortes und der Personen abhängig ist, verboten sein, oder auch aus diesen und ähnlichen Gründen durch positive kanonische Gesetze allgemein verboten werden, wie denn auch der Verkehr mit den Exkommunizirten einst wirklich im weitesten Umfange verboten war. Das Konstanzer Konzil hat aber in dem von Martin V. approbirtten und noch zu Recht bestehenden<sup>1)</sup> Kanon: „Ad evitanda“ diese alten Verbote, wenigstens für die Länder, wo Katholiken mit Exkommunizirten untermischt leben, aufgehoben und zu Gunsten der Katholiken jeden an sich nicht sündhaften Umgang und Verkehr mit ihnen erlaubt, ohne daß diese das Recht haben sollen, ihn zu fordern. Ausgenommen davon sind nur die propter percussionem clerici vel monachi<sup>2)</sup> und die nominativ excommunicati et denuntiati, welche, wie vor dem Konstanzer Kanon, non tolerati und vitandi sind. Auch gibt es einige nachträgliche und spezielle Kirchengesetze, die den Verkehr einschränken, z. B. ist das Lesen der Bücher der Häretiker, welche über Religion handeln, verboten.

Unter diesen Beschränkungen, daß der Verkehr und die communicatio weder durch das göttliche und natürliche Gesetz, als an sich sündhaft, noch auch durch ein positiv-kirchliches und noch geltendes Gesetz in einzelnen Dingen verboten sei, ist die communicatio zwischen Katholiken und Nichtkatholiken in civilibus und auch in divinis erlaubt.

In rein bürgerlichen und sozialen Beziehungen können zwischen ihnen Verträge, Dienstverhältnisse, sogar gemischte Ehen eingegangen werden; diese letztern allerdings nicht ohne

<sup>1)</sup> Cf. Benedict XIV, l. c.

<sup>2)</sup> Can. 29. Siquis suadente diabolo. XVII. 2. 4.

Dispense vom Ehehindernisse und ohne Käutionen. Die Pflichten der Ehrfurcht und Hochachtung, der Freundschaft und Verwandtschaft, der sozialen Gemeinschaft und Dienstfertigkeit, der Gerechtigkeit und Nächstenliebe werden durch die Religionsverschiedenheit nicht aufgehoben. Auch die katholische Staatsgewalt kann die im Lande bestehenden Religionsgesellschaften und ihre Anhänger in den politischen und bürgerlichen Rechten mit den Katholiken gleichstellen und darin schützen, und übt nur eine Pflicht der Gerechtigkeit, wenn sie ihren Kultus und ihre religiösen Anstalten nach dem Maßstabe ihrer Leistungen für den Staat auch materiel unterstützt. Als Privatperson kann aber ein Katholik einen solchen Kultus weder moralisch noch materiel unterstützen, wenn er nicht durch einen andern Titel dazu verpflichtet ist, z. B. vermöge eines öffentlichen Amtes, oder als Schuldner. Auch Tagwerker und Gewerbsleute scheinen mir in Ländern, wo die Akatholiken gleichberechtigt sind, völlig entschuldbar, wenn sie ihre materiellen Dienste und Arbeiten für akatholische Kultzwecke, z. B. bei Tempelbauten, um Lohn verdingen. Das soziale Verhältnis überwiegt hier sehr bedeutend die religiöse Beziehung. Der Verkehr soll jedoch die Grenzen des Nothwendigen nie überschreiten, weil er fast nie ohne alle Gefahr ist, am wenigsten der unnötige und gesuchte.

Aber auch in divinis gibt es eine erlaubte communicatio. Die Kirche muß sich in ihrer universellen Mission an das ganze Menschengeschlecht mit Menschen aller Religionen in Verkehr setzen, um sie in das Reich Gottes einz- oder zurückzuführen. Sie sendet ihre Missionäre unter alle Völker, sie läßt Alle in ihre Gotteshäuser eintreten und ihrem Kultus beiwohnen, damit sie Gottes Wort hören und in ihre Gemeinschaft gezogen werden. Nicht blos die Verkündigung des Evangeliums, sondern auch das Gebet und das Opfer der Messe, sind Mittel der Verbreitung des Reiches Gottes und werden darum auch für alle Irr- und Ungläubigen dargebracht. Die Kirche opfert jede Messe protius mundi salute und betet für alle Häretiker und Ungläubigen

direkt in der Charfreitagsliturgie, sonst wenigstens indirekt in den Gebeten für die Bekehrung der Sünder, für die Einheit und Verbreitung des Glaubens, um Ausrottung der Ketzerien und tritt also in divinis in Verkehr mit ihnen.

Es können daher auch von den Katholiken für die Bekehrung und für das Heil aller noch lebenden Menschen, auch der Häretiker, Juden und Heiden Gebete verrichtet und die Messe geopfert und applizirt werden, wie es ja von Missionsgesellschaften unter Verleihung von Ablässen geschieht. Nur die Einfügung der persönlichen Namen der Nicht-Katholiken in die Diptychen der alten Zeit oder derzeit in die Orationen galt und gilt, wie es selbst schon im Sinne dieser Gebete liegt, als Zeichen der kirchlichen Gemeinschaft und ist darum verboten.

Größere Schwierigkeit macht die Frage, ob für verstorbenen Akatholiken die h. Messe und Gebete aufgeopfert werden dürfen? Wie aus dem Streite wegen der Begräbnisfeier des verstorbenen Großherzogs von Baden bekannt ist, ist der gesammte kirchliche Begräbnis- und Esequial-Ritus mit dem officium defunet. und der absolutio ad tumbam und ebenso die öffentliche Requiem-Messe, und folglich auch ein Requiem in die 3. 7. 30. et anniversario für ihn verboten worden, obwohl er Landesfürst, aber nicht katholisch war. Da nämlich für den Gestorbenen die Zeit der Bekehrung abgelaufen ist, so kann für die Bekehrung desselben nimmer gebetet und geopfert werden. Im Opfer und in den Gebeten für Verstorbene tritt somit die Bedeutung der kirchlichen Gemeinschaft allein hervor. Deshalb verbietet die Kirche, daß öffentliche Opfer und Gebete durch ihre öffentlichen Diener für diejenigen dargebracht werden, die in foro externo außer ihrer Gemeinschaft gestorben sind. De internis non judicat praetor. Es ist jedoch möglich, daß der Akatholik, der ohne eigene schwere Schuld ein Glied der sichtbaren Kirche nicht wurde, in fide implicita und in der Gnade Gottes und demnach in foro Dei als Glied der Kirche Christi starb und im Fegefeuer leidet. Ein Solcher ist der Opfer und Fürbitten der Kirche für alle in

Christo Verstorbenen theilhaftig; und im Wesen und in den Zwecken des Opfers und der Gebete liegt kein Hinderniß, auch für ihn, der zwar in *foro externo* außer der Gemeinschaft der Kirche starb, aber in einem Zustande, der eine Hoffnung seines Heiles übrig läßt und vielleicht seinen Irrglauben entschuldigen kann, das Messopfer und Fürbitten darzubringen nicht blos implizite und indirekt, z. B. *pro omnibus fidel. def.*, sondern explicite und direkt, aber *privatum*. Die stillschweigende Bedingung, „wenn er im Stande der Gnade verschieden ist,“ versteht sich von selbst, wie sie auch in den Messen für die in der Gemeinschaft der Kirche Gestorbenen vorausgesetzt wird. Wenn also nicht ein ausdrückliches Verbot der Kirche, ein solches aber ist mir nicht bekannt, die spezielle, aber nur *privatum* gemachte Applikation der Messe und Gebete für ihn verbietet, so kann sie geschehen — *privatum*, d. h. ohne *Publikation*, ohne *Solemnität*, ohne *Einschaltung* des Namens in die *Orationes* — nicht aber *publice*, wie oben gesagt wurde, weil die Kirche, die in *foro externo* nach äußern Kriterien urtheilen muß, Niemanden als ein ihriges Glied öffentlich anerkennen kann, der äußerlich es nicht ist und war.

Der Pfarrer hätte also, wenn in unserm Falle eine heil. Messe für den schismatischen Soldaten verlangt worden wäre, nur unter den obgenannten Beschränkungen eine solche für ihn *privatum* serviren können. J. L.